

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im August 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei **formellen Mängeln** in bargeldintensiven Betrieben dürfen die Finanzämter Gewinne schätzen. Wir stellen Ihnen eine aktuelle Entscheidung zu **Hinzuschätzungen** nach einer Außenprüfung bei einem Buffet-Restaurant vor. Außerdem beleuchten wir, was bei **Steuern und Sozialabgaben** zu beachten ist, wenn Sie **Ferienjobs** vergeben. Der **Steuertipp** zeigt, warum man mit einem Umzug in ein **geerbtes Familienheim** nicht zu lange warten sollte.

Sicherheitszuschlag

Wie der Gewinn bei Kassenmängeln im Buffetrestaurant zu ermitteln ist

Manche Restaurants bieten ihren Gästen die Möglichkeit, sich beliebig oft und in beliebiger Menge am Buffet zu bedienen („All you can eat“). Der Gast zahlt dafür einen festen Betrag. Für Inhaber von All-you-can-eat-Restaurants gelten natürlich dieselben Regelungen wie für alle anderen Gastronomen. Vor allem müssen sämtliche Umsätze ordnungsgemäß in der Kasse erfasst und verbucht werden. In einem vom Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall ging es um **unvollständige Kassenaufzeichnungen**.

Die Klägerin betrieb eine asiatische Gaststätte und bot Speisen überwiegend im Rahmen eines All-you-can-eat-Buffets an. Dafür zahlten die Gäste gestaffelte Pauschalpreise. Die Klägerin erzielte hieraus in den Jahren 2014 bis 2016 Gewinne bzw. Verluste. Das Finanzamt veranlagte

erklärungsgemäß. Im Rahmen einer Außenprüfung ergaben sich jedoch später Hinweise auf ein **potentiell manipuliertes Kassensystem**. So ließ sich erkennen, dass an einzelnen Tagen erhebliche Umsätze nicht vollständig erfasst worden waren. Auch konnten wesentliche Dokumentations- und Systemunterlagen nicht vorgelegt werden. Erst ab März 2017 lagen vollständige Kasseneinzeldaten vor. Das Finanzamt verwarf daraufhin die Buchführung und nahm eine Gewinnschätzung mit Gewinnerhöhung vor.

Die Klage vor dem FG hatte nur teilweise Erfolg. Bei bargeldintensiven Betrieben bestehen umfassende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten. Beim Einsatz elektronischer Kassensysteme sind insbesondere die Grundsätze **ordnungsgemäßer Speicherbuchführung** zu beachten. Im Streitfall lagen erhebliche Mängel vor, da die erforderlichen Organisationsunterlagen vollständig fehlten. Allerdings hielt das FG die vom

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sicherheitszuschlag:** Wie der Gewinn bei Kassenmängeln im Buffetrestaurant zu ermitteln ist... 1
- ☑ **Zusätzlichkeitserfordernis:** Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein ... 2
- ☑ **Onlineportal:** Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden..... 2
- ☑ **Dokumentationsfalle:** Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen 2
- ☑ **Nachzahlungen:** Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht..... 3
- ☑ **Teilungsversteigerung:** Wann Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar sind 3
- ☑ **Ferienjobs:** Was bei Minijob und kurzfristiger Beschäftigung zu beachten ist 4
- ☑ **Steuertipp:** Zu später Umzug kostet die Erbschaftsteuerbefreiung eines Familienheims 4

Finanzamt gewählte Schätzungsmethode nicht für hinreichend nachvollziehbar.

Das FG nahm daher eine eigene Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vor und berücksichtigte dabei einen **Sicherheitszuschlag**. Das ist zulässig, wenn der Steuerzahler seine Mitwirkungspflichten erheblich verletzt und andere Schätzungsmethoden nicht tragfähig sind. Dadurch ergab sich für die Jahre 2015 und 2016 ein niedrigerer Gewinn als vom Finanzamt angesetzt. Für 2014 hätte sich zwar ein höherer Wert ergeben, der aber aufgrund des Verböserungsverbots nicht berücksichtigt werden konnte.

Zusätzlichkeitserfordernis

Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein

Während der Pandemie durften Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung von **bis zu 1.500 €** zuwenden. Die Steuerfreiheit galt aber nur für Geldleistungen und Sachbezüge, die aufgrund der Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurden. Eine Gehaltsumwandlung war also nicht erlaubt. Corona-Sonderzahlungen durften laut Bundesfinanzhof (BFH) aber auch bei Anrechnung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei ausbezahlt werden.

Geklagt hatte ein Lebensmittelhändler, der seinen Mitarbeitern bereits vor der Corona-Pandemie alljährlich freiwillig Urlaubsgeld und einen Jahresendbonus gezahlt hatte. Im Jahr 2020 kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte und glich die Kürzung durch Corona-Sonderzahlungen aus. Im Ergebnis bekamen die Arbeitnehmer **höhere Nettobeträge** als in den Vorjahren ausgezahlt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber die Corona-Sonderzahlungen nicht steuerfrei hatte belassen dürfen, da nicht ersichtlich sei, dass sie für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt seien. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes und der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher steuerpflichtig.

Der BFH hat eine Nachversteuerung der Sonderzahlungen nun jedoch abgelehnt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nur, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurden. Das war hier der Fall. Eine **konkrete (individuelle) Belastung** der begüns-

tigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war hingegen nicht erforderlich.

Die Corona-Sonderzahlung war auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden, denn **freiwillige Arbeitgeberleistungen** wie Urlaubsgeld und Bonuszahlungen gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung wie die Corona-Sonderzahlung auf eine andere freiwillige Zusatzleistung anrechnet bzw. Letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

Onlineportal

Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

Seit Mai 2026 ist das Onlineportal für das neue E-Auto-Förderprogramm der Bundesregierung (vgl. Ausgabe 04/26) offiziell freigeschaltet. Das Antragsverfahren läuft komplett digital ab. Für den Antrag (www.foerderzentrale.gov.de) wird eine **BundID** benötigt - ein zentraler Zugang zu staatlichen Onlinediensten, der eine sichere und eindeutige digitale Identifikation ermöglicht. Die BundID kann mit dem elektronischen Personalausweis oder alternativ mit einem ELSTER-Zertifikat eingerichtet werden. Im Förderportal selbst müssen lediglich die aktuellen Einkommensteuerbescheide, bei Familien mit Kindern zusätzlich ein aktueller Kindergeldnachweis und bei Plug-in-Hybriden die EU-Konformitätsbescheinigung hochgeladen werden. Über eine digitale Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt können weitere Angaben papierlos geprüft werden.

Hinweis: Die Mittel des Förderprogramms in Höhe von insgesamt 3 Mrd. € sollen für geschätzt 800.000 geförderte Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029 ausreichen.

Dokumentationsfalle

Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen

Wer als Selbständiger die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers in seiner Einnahmenüberschussrechnung absetzt, sollte unbedingt ein neues Urteil kennen: Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer **fortlaufend, einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen, um als Betriebsausgaben abzugsfähig zu sein.

Hierzu sind sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung

in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen zu verzeichnen. Erforderlich ist zumindest die gebündelte Aufzeichnung in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument. Laut BFH ist nur so die sachlich zutreffende Zuordnung der Raumkosten und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Eine bloße Belegsammlung genügt dafür nicht. Geklagt hatte ein Selbständiger, der seine Belege über das Jahr gesammelt und eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erst im Rahmen der Erstellung seiner Steuererklärung angefertigt hatte. Der BFH erkannte diese Form der Nachweisführung nicht an, weil die Aufzeichnungen **nicht zeitnah** erstellt worden waren.

Hinweis: Nachträgliche Kostenaufstellungen werden nach dem Urteil nicht mehr akzeptiert. Selbständige sollten daher sämtliche Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers ab sofort fortlaufend und zeitnah in einem eigenständigen Dokument oder einer separaten Buchungsspalte aufzeichnen. Das bloße Sammeln von Rechnungen in einem Ordner im Laufe des Jahres und eine Zusammenstellung im Nachgang (z.B. in einer Excel-Tabelle) reichen für den Abzug nicht mehr aus. Wer als Selbständiger die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers absetzen will, braucht also nicht nur Belege, sondern ein eigenständiges, laufend geführtes Dokumentationssystem.

Für Arbeitnehmer mit häuslichem Arbeitszimmer gelten diese strengen Aufzeichnungspflichten jedoch nicht.

Nachzahlungen

Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Um **Liquiditätsvorteile auszugleichen**, die aus dem zeitlichen Abstand zwischen der Entstehung einer Steuer und ihrer Festsetzung resultieren, müssen Steuererstattungen und -nachzahlungen verzinst werden. Das gilt unter anderem für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Hinweis: Wer eine Steuererklärung mit Nachzahlung spät abgibt, verfügt länger über liquide Mittel als jemand, die frühzeitig zahlt. Diese potentielle Nutzungsmöglichkeit des Kapitals stellt einen Zinsvorteil dar, den der Staat pauschal über Nachzahlungszinsen abschöpft. Umgekehrt gewähren Steuerzahler dem Fiskus bei verspäteten Steuererstattungen faktisch ein zinsloses Darlehen. In diesem Fall erhält der Steuerzahler über Erstattungsinsen eine finanzielle Kompensation.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vollverzinsung der Umsatzsteuer nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Im Streitfall hatte das Finanzamt bei einer Unternehmerin den Vorsteuerabzug korrigiert, den sie zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und zu Nachzahlungszinsen führte. Die Unternehmerin wandte sich gegen die Zinsfestsetzung und machte im Wesentlichen geltend, dass die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer gegen das Unionsrecht verstoße, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Die Vollverzinsung schafft seiner Ansicht nach nur einen **Ausgleich zwischen den Steuer-schuldern**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirkt gleichermaßen zugunsten wie zulasten der Steuerzahler. Da dieser Zweck im Unionsrecht nicht vorgesehen ist, ist der BFH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vollverzinsung weder der Durchführung von Unionsrecht dient noch sonst in dessen Anwendungsbereich fällt.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber darf im Bereich der Umsatzsteuer also weiterhin eine Verzinsung durchführen. Die finanzielle Belastung, die Steuerzahler durch Nachzahlungszinsen schultern müssen, hat sich mittlerweile allerdings stark reduziert. Mit Wirkung zum 01.01.2019 hatte der Gesetzgeber den Zinssatz auf Druck des Bundesverfassungsgerichts von 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr!) auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Teilungsversteigerung

Wann Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar sind

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb die folgenden **Nachlassverbindlichkeiten** absetzen:

- vom Erblasser herrührende (nicht betriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs; für diese Kosten können die nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten oder - ohne Nachweis - ein Pauschbetrag von 15.000 € abgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Erbengemeinschaft auch Rechtsanwaltskosten absetzen darf, die unmittelbar mit einer Teilungsversteigerung zur **Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft** zusammenhängen.

Ferienjobs

Was bei Minijob und kurzfristiger Beschäftigung zu beachten ist

Viele Schüler und Studenten verdienen sich mit Ferienjobs etwas hinzu. Arbeitgeber sollten sich über die geeignete Beschäftigungsform informieren und die Unterschiede zwischen 603-€-Minijobs und kurzfristigen Minijobs kennen. Bei einem **603-€-Minijob** darf das Arbeitsentgelt - wie der Name schon sagt - regelmäßig die Grenze von 603 € im Monat nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer fallen in der Regel keine Abzüge für Steuern oder die gesetzliche Sozialversicherung an. Die Abgaben für Minijobs tragen größtenteils die Arbeitgeber. Hierunter fallen etwa pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie Umlagen und Steuern.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** ist demgegenüber nicht durch die Verdiensthöhe limitiert, sondern durch die Dauer des Arbeitseinsatzes. Die Beschäftigung muss entweder im Vorhinein direkt vertraglich begrenzt sein oder darf sich innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate bzw. maximal 70 Arbeitstage erstrecken. Diese Beschäftigungsform ist vor allem für Aushilfen während der Sommer- oder Semesterferien, Saisonarbeitskräfte und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht. Kurzfristige Beschäftigungen sind für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei, die Lohnsteuererstattung erfolgt entweder über die elektronische Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder pauschal mit 25 %.

Hinweis: Auch bei 603-€-Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen müssen sich Arbeitgeber an den gesetzlichen Mindestlohn halten. Dieser liegt seit dem 01.01.2026 bei 13,90 € pro Stunde. Die Gesamtstundenzahl der Minijobber darf nicht über 43,38 Stunden im Monat liegen. Auch die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes müssen beachtet werden, so dass Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren und für höchstens acht Stunden pro Tag arbeiten dürfen. Eine Ausnahme gilt für Schüler ab 13 Jahren, wenn die Einwilligung der Eltern für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden pro Tag vorliegt und die Tätigkeit altersgerecht ist.

Steuertipp

Zu später Umzug kostet die Erbschaftsteuerbefreiung eines Familienheims

Wenn Sie eine Immobilie erben, die Sie selbst nutzen möchten, können Sie möglicherweise von der für das „Familienheim“ geltenden Steuerbefreiung profitieren. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt und der Erwerber die Immobilie mindestens zehn Jahre selbst bewohnt. Außerdem muss die Selbstnutzung grundsätzlich unverzüglich, also regelmäßig **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall, beginnen. Das Finanzgericht München (FG) hat geklärt, ob die Steuerbefreiung einem Erben gewährt werden kann, der mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall in das Familienheim einzieht.

Der Kläger wurde am 01.08.2021 Alleinerbe seines Vaters. Zum Nachlass gehörte eine Doppelhaushälfte, die der Kläger ab November 2021 räumte. Im März 2022 begann er mit kleineren Renovierungsarbeiten, die er später jedoch wieder einstellte. Im Mai 2022 stand für den Kläger fest, dass die geplanten Umbaumaßnahmen nicht wie gewünscht umsetzbar waren. Er holte im Oktober 2022 Angebote von Fremdfirmen ein, nahm aber erst im März 2023 ein Darlehen zur Finanzierung der Umbaukosten auf. Im April 2024, also **mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall**, zog er schließlich dauerhaft in die Immobilie ein. Zuvor hatte er sich dort nur tageweise aufgehalten. Das Finanzamt versagte ihm deshalb die Steuerbefreiung für das Familienheim.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Der Kläger war nicht unverzüglich eingezogen, sondern erst 32 Monate nach dem Erbfall. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass ein früherer Einzug grundsätzlich möglich gewesen wäre. Die Verzögerung beruhte auf Fehleinschätzungen des Klägers hinsichtlich des Umfangs der Eigenleistungen sowie auf Planungs- und Finanzierungsproblemen. Da diese Gründe seiner **persönlichen Sphäre** zuzurechnen waren, stand ihm die Steuerbefreiung für das Familienheim nicht zu. Im Einzelfall kann der Einzug zwar auch erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen, dann muss der Erwerber aber glaubhaft machen, warum der Einzug nicht früher möglich war und dass er die Verzögerung nicht verschuldet hat.

Mit freundlichen Grüßen